



Datum: 30. Dezember 1999
Referenz: 430/DNO

EINSCHREIBEN / A-POST

- an alle Effekthändler, deren Bewilligungsgesuch noch nicht entschieden wurde
- an ihre designierten börsengesetzlichen Revisionsstellen

Aufsichtsrechtlicher Status von Effekthändlern und Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler, deren Bewilligungsgesuch noch nicht behandelt wurde

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben sich seinerzeit bei der Eidg. Bankenkommission („EBK“) als Effekthändler bzw. als Zweigniederlassung eines ausländischen Effekthändlers gemeldet und ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Effekthändler gestellt, das der EBK bis anhin noch nicht zum Entscheid unterbreitet wurde.

Angesichts der grossen Anzahl der noch hängigen Gesuche und der komplexen Fragen, die im Einzelfall zu lösen sind, können bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist im Sinne von Art. 50 Abs. 2 BEHG (Ende Januar 2000) leider nicht sämtliche Gesuche der EBK unterbreitet werden. Insofern ist der bisherige Übergangszustand einstweilen weiterhin zu tolerieren.



Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass Ihre Gesellschaft als „bestehender Effekthändler“ im Sinne der einschlägigen Übergangsbestimmungen (Art. 50 Abs. 1 BEHG) trotz noch fehlender Bewilligung dem Börsengesetz bereits seit dem 1. Februar 1999 voll untersteht und dass daher sämtliche börsengesetzlichen Vorschriften (Eigenmittel, Risikoverteilung, Funktionentrennung, Betriebsorganisation, Verhaltensregeln, Journal- und Meldepflichten, Konsolidierung, Rechnungslegung) seither erfüllt sein müssen.

Dies bedeutet namentlich, dass Ihre Gesellschaft auf Ende ihres Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu veröffentlichen hat. Zudem hat die designierte börsengesetzliche Revisionsstelle die erforderlichen Prüfungen und Zwischenrevisionen vorzunehmen und der Aufsichtsbehörde darüber im Revisionsbericht Bericht zu erstatten (Art. 17 BEHG). Auch ein allfälliger Wechsel der börsengesetzlichen Revisionsstelle bedarf bereits jetzt der vorgängigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Schliesslich weisen wir Sie der guten Ordnung halber auch darauf hin, dass Ihre Gesellschaft sich in der Geschäftsreklame solange nicht als von der EBK beaufsichtigtes Institut bezeichnen darf, als sie keine Bewilligung als Effekthändler von der Aufsichtsbehörde erhalten hat.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die für die Behandlung Ihres Gesuches zuständige Person der Abteilung Bewilligungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Dr. Urs Zulauf
Vizedirektor

Dr. Matthäus Den Otter
Bewilligungen